



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Vorrang der Unterbringung in der Entziehungsanstalt vor der in einem psychiatrischen Krankenhaus, §§ 64, 63 StGB:

Die Maßregel des § 63 StGB darf entsprechend § 72 I 2 StGB nicht angeordnet werden, wenn deren Zweck durch die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt erreicht werden kann. Letztere ist die weniger beschwerende Maßnahme. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Betroffene über eine ausreichende Krankheits- und Behandlungseinsicht als Voraussetzung für die Unterbringung in der Entziehungsanstalt verfügt.

BGH. Beschluss vom 24.02.2011 – 2 StR 602/10 = NStZ-RR 2011, 171